

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1974	Nummer 37
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	480
20310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 16. März 1974	480
20310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 23 zum MTL II vom 16. März 1974	481
20310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	481
20310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	482
20310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	482
20310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten	483
20310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	483
20319	11. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen.	484
20319	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. März 1974	485
20330	19. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	485
203302	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970.	488
203310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Neunter Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965	489
203310	19. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	490
203310	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 16. März 1974	492
203311	18. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963	494
203311	19. 3. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970; Änderung der Durchführungsbestimmungen.	495

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961****Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.03 - 1/74 -
v. 11. 3. 1974

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an wie folgt ergänzt:

1. In Nummer 28 Buchst. b werden dem bisherigen einzigen Satz folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
Auf § 185c RVO wird hingewiesen. Ein gesetzlicher Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit nach § 185c Abs. 3 Satz 1 RVO besteht nicht, wenn und soweit dieser Anspruch in einem Kalenderjahr mit dem tariflichen Anspruch nach Absatz 2 Buchst. f auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung zusammentrifft.
2. In Nummer 37a wird vor der Erläuterung „zu Teil I Verg.Gr. X Fallgruppen 15 bis 17“ die folgende Erläuterung eingefügt:

Zu Teil I Verg.Gr. VII Fallgruppe 4 Fußnote 1

In Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich - der Finanzminister - damit einverstanden, daß auch die nichtvollbeschäftigten Angestellten die Funktionszulage als jederzeit widerrufliche Zulage erhalten, wenn sie mindestens zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft als Maschinenbucher eingesetzt sind. Bei der Bemessung der Zulage ist § 34 anzuwenden.

3. In Nummer 37a wird in den Erläuterungen zu Teil II Abschn. N „Zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 3 und 6“ der folgende neue Unterabsatz angefügt:
In Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO bin ich - der Finanzminister - damit einverstanden, daß auch die nichtvollbeschäftigten Angestellten die Funktionszulage als jederzeit widerrufliche Zulage erhalten, wenn sie mindestens zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft an einer der in den Protokollnotizen genannten Anlagen eingesetzt sind. Bei der Bemessung der Zulage ist § 34 anzuwenden.

- MBl. NW. 1974 S. 480.

20310

**Zweihunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/74 -
v. 18. 3. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den mit Wirkung vom 1. Januar 1974 der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 - SMBl. NW. 20310 -) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Zweihunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 16. März 1974**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Einunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 26 Abs. 3 Satz 2 in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Worte „unter die Anlage 1a fallenden“ gestrichen.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „unter die Anlage 1a fallenden“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Unter die Anlage 1a fallende“ gestrichen.
3. In Nr. 13 SR 2a wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
4. In Nr. 9 SR 2b wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
5. In Nr. 13 SR 2c wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
6. Die SR 2d wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 16 werden die Worte „den Sondervorschriften über Bundeswohnungen im Ausland (Auslandswohnungsvorschriften - AWV -) vom 6. März 1937 (RBB S. 111) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1938 (RBB S. 382) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Auswärtigen Amtes“ ersetzt durch die Worte „der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen im Ausland (Dienstwohnungsvorschriften Ausland - DWVA) vom 1. Februar 1973 (GMBL S. 82)“.
 - b) Die durch den Zehnten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. März 1964 eingefügte Protokollnotiz wird gestrichen.
7. Die Protokollnotiz zu Nr. 5 Abs. 4 SR 2e II wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift

Unter die Anlage 1b zum BAT fallende Angestellte, die am 31. Dezember 1973 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1974 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, erhalten, soweit sie nicht bisher schon eine Gesamtvergütung erhalten haben, abweichend von § 1 Nr. 2 eine Vergütung nach den bisherigen Regelungen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird in Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) die folgende Nummer 17a eingefügt:

17a Zu § 30

Die Änderung des § 30 durch den Zweiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1974 bewirkt, daß die Angestellten, die unter die Anlage 1 b fallen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Gesamtvergütung erhalten wie die entsprechenden Angestellten, die unter die Anlage 1 a fallen. Auf die Übergangsvorschrift des § 2 des vorgenannten Tarifvertrages wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift erhalten die unter die Anlage 1 b fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1973 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben, für das fortbestehende Arbeitsverhältnis weiterhin die aus Grundvergütung und Ortszuschlag bestehende Vergütung nach den jeweils geltenden Vergütungstarifverträgen.

– MBl. NW. 1974 S. 480.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 23
zum MTL II
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzminister – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/74
v. 18. 3. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 – SMBl. NW. 20310 –) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 23 zum MTL II
vom 16. März 1974**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 18. Oktober 1973, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 SR 2 e und in Nr. 5 SR 2 f werden jeweils die Sätze 3 und 4 gestrichen.
2. Abschnitt III der Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der Nr. 2 werden nach den Worten „des Institutes für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung“ die Worte „sowie das Versuchsfeld des Institutes für Grünlandwirtschaft und Futterbau“ angefügt.
 - b) In Nr. 4 werden die Worte „sowie Versuchsfeld des Institutes für Grünlandwirtschaft und Futterbau“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

– MBl. NW. 1974 S. 481.

20310

**Tarifvertrag vom 16. März 1974
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern
und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 2/74 –
v. 18. 3. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 31. Dezember 1969 gekündigte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 – SMBl. NW. 20310 –, mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 16. März 1974**

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr 630 DM,

im 2. Ausbildungsjahr 705 DM,

im 3. Ausbildungsjahr 829 DM.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Ausbildung an Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT und gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 6 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. III BAT jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Ausbildungsgeld mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Schülerinnen und den Schülern, denen nur eine Personal-

unterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist."

3. Der Wortlaut des § 13 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

4. § 14 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. § 5 Abs. 1 Satz 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT außer Kraft."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

– MBl. NW. 1974 S. 481.

20310

Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 3/74 –
v. 18. 3. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der zum 31. Dezember 1969 gekündigte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 – SMBl. NW. 20310 –, mit den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 548 DM."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Ausbildung an

Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT und gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 6 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. II BAT jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Ausbildungsgeld mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Schülerinnen und Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist."

3. Der Wortlaut des § 13 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

4. § 14 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. § 5 Abs. 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT außer Kraft."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

– MBl. NW. 1974 S. 482.

20310

Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Änderung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 2/74 –
v. 18. 3. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 – SMBl. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
der med.-techn. Assistentin	978,32	1 043,67
der pharm.-techn. Assistentin	978,32	1 043,67
des Krankengymnasten	978,32	1 043,67
der Beschäftigungstherapeutin	978,32	1 043,67
der Orthoptistin	978,32	1 043,67
der Diätassistentin	978,32	1 043,67
des Logopäden	978,32	1 043,67
des Masseurs	922,92	988,28
des Masseurs und med. Bade- meisters		
im ersten Praktikantenjahr	922,92	988,28
in der weiteren Praktikantenzeit	967,92	1 033,28

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Entgelts in anderen als den in § 4 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden an Praktikantinnen (Praktikanten)

a) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, der pharmazeutisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, der Beschäftigungstherapeutin, der Orthoptistin, der Diätassistentin und des Logopäden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT,

b) für die Berufe des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII BAT jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Praktikantinnen (Praktikanten), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

– MBl. NW. 1974 S. 482.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.07 – 1/74 –
v. 18. 3. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 16. März 1974

zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Arbeit während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT, für die Fortzahlung des Entgelts in anderen als den in §§ 3 und 4 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Entgelt angerechnet.“

2. § 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er tritt am 31. Dezember 1975 außer Kraft.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft,

Bonn, den 16. März 1974

– MBl. NW. 1974 S. 483.

20310

Tarifvertrag vom 16. März 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.14 – 3/74 –
v. 18. 3. 1974

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten

(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 16. März 1974
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verh. DM
des Sozialarbeiters	1 197,73	1 261,83
des Sozialpädagogen	1 197,73	1 261,83
des Erziehers	978,32	1 043,67
der Kindergärtnerin	978,32	1 043,67
der Hortnerin	978,32	1 043,67
der Kinderpflegerin	922,92	988,28“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT, für Zulagen im Heimerziehungsdienst, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Entgelts in anderen als den in § 4 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei dem Arbeitgeber jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge werden an Praktikanten (Praktikantinnen)

- für die Berufe des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Vb BAT,
- für die Berufe des Erziehers, der Kindergärtnerin und der Hortnerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT,
- für den Beruf der Kinderpflegerin 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII BAT

jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird im Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 auf das Entgelt

mit der Maßgabe angerechnet, daß bei den Praktikanten (Praktikantinnen), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann, der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 10 v. H. zu kürzen ist.“

3. Der Wortlaut des § 8 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

– MBl. NW. 1974 S. 483.

20319

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge
und Anlernlinge vom 21. September 1961
Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 1/74 –
v. 11. 3. 1974

In Abschnitt B Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (Gem. RdErl. v. 24. 11. 1961 – SMBl. NW. 20319 –) haben wir empfohlen, die Berufsausbildungsverträge nach dem den Durchführungsbestimmungen beigefügten Muster abzuschließen. Dieser Mustervertrag wird von den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes einheitlich verwendet.

Einige Industrie- und Handelskammern lehnen die Eintragung von Ausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 31 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ab, wenn der Berufsausbildungsvertrag nicht nach dem von ihnen oder von dem Bundesausschuß für Berufsbildung herausgegebenen Formblatt abgeschlossen worden ist. Eine rechtliche Begründung hierfür wird im allgemeinen nicht gegeben. Nach Auffassung der öffentlichen Arbeitgeber dürfen die für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zuständigen Stellen die Registrierung nicht mit der Begründung ablehnen, der Ausbildungsvertrag sei nicht nach dem von ihnen herausgegebenen Formblatt abgeschlossen worden. Beanstandet werden könnten nur Ausbildungsverträge, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

Das Verwaltungsgericht Kassel hat diese Auffassung mit dem rechtskräftigen Urteil vom 30. August 1973 – IV E 218/73 – bestätigt. In der Urteilsbegründung ist hierzu ausgeführt, die in § 44 BBiG enthaltene Ermächtigung der zuständigen Stellen, Bestimmungen zur Durchführung der Berufsausbildung zu erlassen, beinhalte nicht das Recht, auch den Vertragsinhalt oder die Form der schriftlichen Niederlegung vorzuschreiben. Wie der wesentliche Inhalt des Ausbildungsvertrags niederzulegen sei, habe der Gesetzgeber in § 4 BBiG abschließend geregelt.

Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht auch entschieden, daß die in dem Mustervertrag der öffentlichen Arbeitgeber bei den Kündigungsbestimmungen vorgenommene Verweisung auf die in § 17a Absatz 2 des Tarifvertrages getroffene Kündigungsregelung nicht ausreichend sei. Die Kündigungsregelung müsse mit all ihren Voraussetzungen für eine Kündigung im Ausbildungsvertrag selbst angegeben werden.

Wir empfehlen, die Berufsausbildungsverträge weiterhin nach dem Vertragsmuster für Auszubildende im öffentlichen Dienst abzuschließen und bei Einwendungen der zuständigen Stelle auf die Rechtslage hinzuweisen. Das Muster des Berufsausbildungsvertrages (Anlage zum Gem. RdErl. v. 24. 11. 1961 – SMBl. NW. 20319) wird wie folgt ergänzt:

- In § 5 wird dem einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:
„Sie beträgt zur Zeit Stunden.“

2. Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

**Voraussetzungen, unter denen der
Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 17 a Abs. 2 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 gekündigt werden.

Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt."

– MBl. NW. 1974 S. 484.

20319

**Tarifvertrag
über die Ausbildungsvergütungen
für die Lehrlinge und Anlernlinge
bei Bund und Ländern
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 1/74
v. 18. 3. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern vom 16. Februar 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 16. 2. 1973 – SMBl. NW. 20319 –) treten, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Ausbildungsvergütungen
für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern
vom 16. März 1974**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

einerseits

wird für die Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund und Ländern, die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973, fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 320,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr 370,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr 420,- DM,
im 4. Ausbildungsjahr 475,- DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge(-anlernlinge) können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge(-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 110,- DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 28,- DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 82,- DM gekürzt.

§ 4

(1) Die Wasserbaulehrlinge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1974

– MBl. NW. 1974 S. 485.

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/74 v. 19. 3. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird in Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
(BAT) folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallenden Angestellten

- a) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
- b) der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören.

§ 2

Personalunterkünfte

(1) Der Wert einer dem Angestellten auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Personalunterkunft ist unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf die Vergütung anzurechnen. Für Zeiten, für die kein Vergütungsanspruch besteht, hat der Angestellte dem Arbeitgeber den Wert zu vergüten.

(2) Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrages sind möblierte Wohnungen, möblierte Wohnräume und möblierte Schlafräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung des Arbeitgebers stehen und die dem Angestellten zur alleinigen Benutzung – bei Mehrbettzimmern zur gemeinsamen Benutzung durch die festgelegte Personenzahl – überlassen werden.

§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	5,—
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	5,50
3	mit eigenem Bad oder Dusche	6,30
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	7,—
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	7,50

Bei einer Nutzfläche über 25 qm erhöhen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H., bei einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sie sich um 10 v. H.

Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (z. B. Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 v. H., beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 v. H. ermäßigt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. Balkonflächen sind mit 25 v. H. und Flächen unter Dachschrägen mit 50 v. H. anzurechnen. Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

- a) in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheimes,
- b) in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal des Arbeitgebers vorhanden ist.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- a) für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder
- b) für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Bäder oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

(4) Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von dem Angestellten ganz oder teilweise möbliert, ist eine Herabsetzung des Wertes ausgeschlossen.

Wird die Personalunterkunft auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt oder werden vom Arbeitgeber andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (z. B. besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von 3 DM zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

(5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden dem einzelnen Angestellten bei Einrichtung der Personalunterkunft

- a) für zwei Personen $66\frac{2}{3}$ v. H.,
 - b) für drei Personen 40 v. H.
- des vollen Wertes angerechnet.

§ 4

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge sind jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben vom Hundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Ist bei Angestellten, die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1974 fortbestanden hat, der nach diesem Tarifvertrag anzurechnende Wert der Personalunterkunft höher als der für den Monat Dezember 1973 maßgebende Betrag, erhält der Angestellte neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung und den Krankenbezügen einen monatlichen persönlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von drei Vierteln des Unterschiedsbetrages. Ausgleichsbeträge unter 10 DM werden nicht gezahlt.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist nicht gesamtversorgungsfähig. Er ist keine Zulage im Sinne des § 47 Abs. 2 Buchst. b BAT und nicht neben der Zuwendung zu zahlen.

(3) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich bei allgemeinen Vergütungserhöhungen, die nach dem 1. Januar 1974 wirksam werden, jeweils um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 6

Außerkräfttreten von Tarifverträgen

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten außer Kraft:

A.

Im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

1. in Baden-Württemberg der Tarifvertrag vom 29. Dezember 1965 über die Bewertung der Unterkunft für die unter die SR 2a, SR 2b und SR 2c BAT fallenden Angestellten,
2. in Bremen der Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Bewertungsbeträge für die Inanspruchnahme von Unterkunft durch Angestellte vom 22. Juni 1970,
3. in Hamburg die Richtlinien über Abzugsbeträge für Anstalts- und Heimunterkünfte für interne Angestellte vom 5. August 1971,
4. in Hessen der Tarifvertrag vom 28. Februar 1966 über die Bewertung der Unterkunft für die unter die SR 2a, SR 2b und SR 2c BAT fallenden Angestellten,
5. in Niedersachsen der Tarifvertrag vom 21. August 1968 über die Bewertung der Unterkunft für die unter die SR 2a, b und c BAT fallenden Angestellten,
6. in Nordrhein-Westfalen der Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkunft gemäß Nr. 13 Abs. 2 SR 2a BAT für Angestellte bei den Universitätskliniken in Aachen, Bonn, Köln und Münster vom 28. Februar 1966 sowie der Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für Angestellte der Versorgungskuranstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Aachen und Bad Driburg vom 4. Dezember 1969,
7. im Saarland der Tarifvertrag über die Bewertung von Unterkünften für Angestellte des Saarlandes vom 6. Februar 1973,
8. in Schleswig-Holstein der Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkunft für die unter die SR 2a, SR 2b und SR 2c BAT fallenden Angestellten vom 10. Juni 1966.

B.

Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

1. der Bezirkszusatztarifvertrag Nr. 2 zum BAT vom 26. Februar 1973 über die Anrechnung einer auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Unterkunft auf die Vergütung (gem. Nr. 13 Abs. 2 der SR 2a BAT, Nr. 9 Abs. 2 der SR 2b BAT und Nr. 13 Abs. 2 der SR 2c BAT), abgeschlossen zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Bezirksverwaltung Baden-Württemberg – sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverbände Württemberg-Baden und Südbaden – andererseits,
2. der Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum BAT vom 2. März 1973 über die Anrechnung einer auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Unterkunft auf die Vergütung der unter die SR 2a, SR 2b und SR 2c BAT fallenden Angestellten, abgeschlossen zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Landesbezirk Bayern – sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Bayern – andererseits,
3. § 1 Nr. 2 des Zusatztarifvertrages Nr. 1 zum BAT (tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 123 vom 28. April 1961 in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung Nr. 310 vom 28. Dezember 1972), abgeschlossen zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Bezirksverwaltung Hessen – sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Hessen – andererseits,
4. der Tarifvertrag gem. Nr. 13 SR 2a, Nr. 9 SR 2b und Nr. 13 SR 2c BAT vom 16. Juni 1966 in der Fassung des Siebenten Ergänzungstarifvertrages vom 5. Februar 1973, abgeschlossen zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Bezirksverwaltung Niedersachsen und Weser-Ems – und der Deut-

schen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Niedersachsen – andererseits,

5. § 2 Abs. 2 und §§ 3 und 4 des Bezirks-Zusatztarifvertrages zum BAT vom 5. Oktober 1961, abgeschlossen zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II – sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Nordrhein-Westfalen – andererseits,
6. § 14 des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BAT vom 14. April 1969 in der Fassung vom 25. Oktober 1972, abgeschlossen zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz – sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz – andererseits,
7. der Bezirks-Zusatztarifvertrag Nr. 2 zum BAT vom 1. Februar 1971 über die Anrechnung einer auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Unterkunft auf die Vergütung der unter die SR 2a, SR 2b und SR 2c BAT fallenden Angestellten, abgeschlossen zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Bezirksverwaltung Saar – sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz – Saar – andererseits.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1978, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1:

Dieser Tarifvertrag gilt im Gegensatz zu den nach § 6 Nr. 6 am 31. 12. 1973 außer Kraft getretenen Tarifverträgen nicht nur für Angestellte in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen (Geltungsbereich der SR 2a BAT), sondern für die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten in allen Bereichen.

2. Zu § 2:

- a) Nach der Begriffsbestimmung in Absatz 2 sind Dienstwohnungen (§ 65 BAT) und Mietwohnungen keine Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrages. Der Tarifvertrag gilt nur für Personalunterkünfte, die dem Angestellten vom Arbeitgeber auf arbeitsvertraglicher Grundlage möbliert zur Verfügung gestellt werden. Die Eigenschaft als Personalunterkunft wird jedoch nicht geändert, wenn der Angestellte die Personalunterkunft im Einverständnis mit dem Arbeitgeber ganz oder teilweise selbst möbliert (vgl. § 3 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 3). Auf arbeitsvertraglicher Grundlage ist eine Personalunterkunft gewährt, wenn sie dem Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung gestellt wird. Die Überlassung der Personalunterkunft soll als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (§ 4 BAT) vereinbart werden.
- b) Das Entgelt für die Personalunterkunft wird für den jeweiligen Kalendermonat von den Bezügen des Angestellten für diesen Monat einbehalten. Der Angestellte hat das Entgelt für die Personalunterkunft an den Arbeitgeber zu entrichten, wenn er keinen Anspruch auf Bezüge hat (z. B. wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, Beurlaubung ohne Bezüge). Ist das Entgelt nicht für einen vollen Kalendermonat anzurechnen oder zu vergüten, ist § 36 Abs. 2 BAT anzuwenden.

3. Zu § 3:

- a) Bei der Feststellung der Nutzfläche der Personalunterkunft ist von den Innenmaßen der Räume nach der baulichen Fertigstellung auszugehen.
- b) Bei besonderer Beeinträchtigung des Nutzungswertes können nach Absatz 1 Unterabs. 3 Abschläge vorgenommen werden. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Umfang der Beeinträchtigung.
- c) Gemeinschaftseinrichtungen in anderen Gebäuden als in Wohnheimen sind nur dann ausreichend im Sinne der Regelung, wenn sie ausschließlich den Bewohnern der Personalunterkünfte zur Verfügung stehen.
- d) Kochgelegenheiten im Sinne der Regelung sind alle Kochgelegenheiten mit mindestens 2 Platten bzw. Flammen.
- e) Eine Herabsetzung des Entgelts für die Personalunterkunft ist nach Absatz 4 Unterabs. 1 Satz 3 auch dann nicht möglich, wenn mehrere der genannten Nebenleistungen nicht erbracht werden. Der Pauschalbetrag für die Bereitstellung einer Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang der Angestellte die Waschmaschine benutzt. Er ändert sich nach Maßgabe des § 4.
- f) Eine Personalunterkunft für mehrere Personen im Sinne der Regelung ist jede Personalunterkunft, die zur Benutzung durch 2 oder 3 Personen eingerichtet und entsprechend ausgestattet ist. Es ist unerheblich, wenn eine solche Personalunterkunft vorübergehend von einer geringeren als der vorgesehenen Zahl von Personen benutzt wird. Die Vorphundertätze des Absatzes 5 sind auf den nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Betrag anzuwenden. Bei Personalunterkünften, die von mehreren Personen benutzt werden, sind die Selbstkosten nach Absatz 4 Unterabs. 2 nach der Zahl der Bewohner auf diese zu verteilen. Nur der Pauschalbetrag nach Absatz 4 Unterabs. 3 ist von jedem Bewohner in voller Höhe zu zahlen.

4. Zu § 5:

- a) Nach dieser Regelung ist Angestellten in den bestimmten Fällen zur Vermeidung von Härten infolge der Anhebung des Wertes der Personalunterkünfte mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ein persönlicher Ausgleichsbetrag monatlich zu gewähren. Dieser Ausgleichsbetrag vermindert sich bei allen nach dem 1. Januar 1974 wirksam werdenden allgemeinen Vergütungserhöhungen um jeweils ein Drittel des sich für den einzelnen Angestellten ergebenden Erhöhungsbetrages. Der Ausgleichsbetrag ist auch dann weiter zu zahlen, wenn er nach einer Verminderung weniger als 10,- DM beträgt.
- b) Da der Ausgleichsbetrag nur neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung und neben den Krankenbezügen gezahlt wird, steht er nicht zu für Zeiten, in denen der Angestellte keinen Anspruch auf die vorgenannten Bezüge hat. Gegebenenfalls ist § 36 Abs. 2 BAT anzuwenden.
- c) Der Ausgleichsbetrag ist steuerpflichtiges und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Er ist jedoch nicht gesamtversorgungsfähig und damit für die Zusatzversicherung nicht beitrags- und umlagepflichtig.
- d) Da der Ausgleichsbetrag nicht neben der Urlaubsvergütung gezahlt werden kann, kann er auch nicht in den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 BAT eingehen. Er gehört nicht zur Bemessungsgrundlage für die Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 203304).

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 16. März 1974
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.12 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.51 - 36/74 -
v. 18. 3. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den mit Wirkung vom 1. Januar 1974 der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 - SMBl. NW. 203302 -) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 16. März 1974
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages vom 28. September 1970

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „den besoldungsrechtlichen Vorschriften“ die Worte „- mit Ausnahme der Erschwerniszulagenverordnung 1973 vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) und der an ihre Stelle tretenden Vorschriften -“ eingefügt.

2. Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Artikel II § 6 in Verbindung mit § 14 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (1. BesVNG) erhalten. Es sind vergleichbar die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XII den Beamten des gehobenen Dienstes, die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI den Beamten des mittleren Dienstes und die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II den Beamten des einfachen Dienstes.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aufgrund eines Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302) wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält die folgende Fassung:

I. Allgemeines

Der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen an Angestellte im Justizvollzugsdienst (Strafvollzugsdienst) vom 16. Dezember 1965 (n. v.) und der Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 (SMBI. NW. 203302) werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt; sie gelten als besondere Tarifverträge weiter.

2. Abschnitt II Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

Der Tarifvertrag gilt nur für Angestellte, die unter die Anlage 1a oder die Anlage 1b zum BAT fallen. Er gilt somit nicht für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.

– MBI. NW. 1974 S. 488.

203310

Neunter Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Finanzministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/74 –
v. 18. 3. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBI. NW. 203310 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

Neunter Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Bayern,“ die Worte „der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder“ eingefügt.
2. Die Anlage wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages Anlage ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Außerkräftsetzen eines Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien Hansestadt Bremen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Neunten Änderungstarifvertrag vom 16. Februar 1973, wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

Anlage zum Tarifvertrag vom 16. März 1974
für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Gruppe	Dienstzeit	Monatslohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Gesamt- Pauschallohn DM
Gruppe I				
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 207 Stunden	1.- 8. Jahr	1 560,22	53,38	1 613,60
	9.-12. Jahr	1 614,32	53,38	1 667,70
	13.-16. Jahr	1 658,11	53,38	1 711,49
	vom 17. Jahr an	1 691,60	53,38	1 744,98
Gruppe II				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 207 bis 232 Stunden	1.- 8. Jahr	1 722,57	91,48	1 814,05
	9.-12. Jahr	1 776,67	91,48	1 868,15
	13.-16. Jahr	1 820,46	91,48	1 911,94
	vom 17. Jahr an	1 853,95	91,48	1 945,43
Gruppe III				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 232 bis 256 Stunden	1.- 8. Jahr	1 904,02	106,76	2 010,78
	9.-12. Jahr	1 958,12	106,76	2 064,88
	13.-16. Jahr	2 001,91	106,76	2 108,67
	vom 17. Jahr an	2 035,40	106,76	2 142,16
Gruppe IV				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 256 bis 280 ¹ / ₂ Stunden	1.- 8. Jahr	2 095,02	106,76	2 201,78
	9.-12. Jahr	2 149,12	106,76	2 255,88
	13.-16. Jahr	2 192,91	106,76	2 299,67
	vom 17. Jahr an	2 226,40	106,76	2 333,16
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr	2 295,57	137,20	2 432,77
	9.-12. Jahr	2 349,67	137,20	2 486,87
	13.-16. Jahr	2 393,46	137,20	2 530,66
	vom 17. Jahr an	2 426,95	137,20	2 564,15

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Anlässlich der Beendigung des am 10. Februar 1974 begonnenen Streiks ist mit den Gewerkschaften vereinbart worden, daß streikbedingte Ausfallzeiten, für die gemäß meinem – des Finanzministers – Schnellbrief vom 19. Februar 1974 – B 4000 – 2.13 – IV 1 – (n.v.) der Lohnanspruch entfällt, für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gemäß § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer wie eine Arbeitsbefreiung ohne Lohnfortzahlung gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 des vorgenannten Tarifvertrages berücksichtigt werden.

– MBl. NW. 1974 S. 489.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/74
v. 19.3. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird in Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der
Länder (MTL II) folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich
des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II)
fallenden Arbeiter.

§ 2

Personalunterkünfte

(1) Der Wert einer dem Arbeiter auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährten Personalunterkunft ist unter Berücksichtigung ihrer Nutzfläche und ihrer Ausstattung auf den Lohn anzurechnen. Für Zeiten, für die kein Lohnanspruch besteht, hat der Arbeiter dem Arbeitgeber den Wert zu vergüten.

(2) Personalunterkünfte im Sinne dieses Tarifvertrages sind möblierte Wohnungen, möblierte Wohnräume und möblierte Schlafräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder in der Nutzung des Arbeitgebers stehen und die dem Arbeiter zur alleinigen Benutzung – bei Mehrbettzimmern zur gemeinsamen Benutzung durch die festgelegte Personenzahl – überlassen werden.

§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	5,—
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	5,50
3	mit eigenem Bad oder Dusche	6,30
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	7,—
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	7,50

Bei einer Nutzfläche über 25 qm erhöhen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H., bei einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sie sich um 10 v. H.

Wird die Nutzung der Personalunterkunft durch besondere Umstände erheblich beeinträchtigt (z. B. Ofenheizung, kein fließendes Wasser, Unterbringung in einem Patientenzimmer, das vorübergehend als Personalunterkunft verwendet wird und in dem die Bewohner erheblichen Störungen durch den Krankenhausbetrieb ausgesetzt sind), sollen die Quadratmetersätze um bis zu 10 v. H., beim Zusammentreffen mehrerer solcher Umstände um bis zu 25 v. H. ermäßigt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist von den Fertigmaßen auszugehen. Balkonflächen sind mit 25 v. H. und Flächen unter Dachschrägen mit 50 v. H. anzurechnen. Die Nutzfläche von Bädern oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind, ist den beiden Personalunterkünften je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 haben Personalunterkünfte, wenn

- in Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten für die Bewohner des Wohnheimes,
- in anderen Gebäuden als Wohnheimen eine ausreichende Zahl von Bädern oder Duschen, von Toiletten und von Kochgelegenheiten zur Benutzung nur durch das Personal des Arbeitgebers vorhanden ist.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht ausreichend, wenn

- für mehr als sechs Wohnplätze nur eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche oder
- für mehr als zehn Wohnplätze nur eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Bäder oder Duschen in Naßzellen, die zwei Personalunterkünften zugeordnet sind (Zugang von beiden Unterkünften bzw. über einen gemeinsamen Vorraum), gelten als eigenes Bad oder Dusche im Sinne des Absatzes 1.

(4) Mit dem sich aus Absatz 1 ergebenden Wert sind die üblichen Nebenkosten abgegolten. Zu diesen gehören die Kosten für Heizung, Strom, Wasser (einschließlich Warmwasser), die Gestellung sowie die Reinigung der Bettwäsche und der Handtücher. Werden diese Nebenleistungen teilweise nicht erbracht oder wird die Personalunterkunft auf eigenen Wunsch von dem Arbeiter ganz oder teilweise möbliert, ist eine Herabsetzung des Wertes ausgeschlossen.

Wird die Personalunterkunft auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt oder werden vom Arbeitgeber andere als allgemein übliche Nebenleistungen erbracht (z. B. besondere Ausstattung mit erheblich höherwertigen Möbeln, Reinigung der Körperwäsche), ist ein Zuschlag in Höhe der Selbstkosten zu erheben.

Steht eine gemeinschaftliche Waschmaschine zur Reinigung der Körperwäsche zur Verfügung, ist dafür ein monatlicher Pauschbetrag von 3 DM zu erheben, sofern die Waschmaschine nicht mit einem Münzautomaten ausgestattet ist.

(5) Wird eine Personalunterkunft von mehreren Personen benutzt, werden dem einzelnen Arbeiter bei Einrichtung der Personalunterkunft

- für zwei Personen $66\frac{2}{3}$ v. H.,
- für drei Personen 40 v. H.

des vollen Wertes angerechnet.

§ 4

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge sind jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Hundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Ist bei Arbeitern die am 31. Dezember 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1974 fortbestanden hat, der nach diesem Tarifvertrag anzurechnende Wert der Personalunterkunft höher als der für den Monat Dezember 1973 maßgebende Betrag, erhält der Arbeiter neben Lohn, dem Urlaubslohn und den Krankenbezügen einen persönlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von drei Vierteln des Unterschiedsbetrages. Ausgleichsbeträge unter 10 DM werden nicht gezahlt.

(2) Der persönliche Ausgleichsbetrag ist nicht gesamtversorgungsfähig. Er ist keine ständige Lohnzulage im Sinne des § 21 Abs. 4 MTL II und keine Lohnzulage im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 und des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II.

(3) Die Ausgleichszulage vermindert sich bei allgemeinen Lohnerhöhungen, die nach dem 1. Januar 1974 wirksam werden, jeweils um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

§ 6

Außerkräfttreten von Tarifverträgen

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten außer Kraft

- in Baden-Württemberg der Tarifvertrag vom 29. Dezember 1965 über die Bewertung der Unterkunft für die unter die SR 2e und SR 2f MTL II fallenden Arbeiter,
- in Bayern der Tarifvertrag vom 18. März 1966 über die Bewertung der Unterkunft gemäß Nr. 5 SR 2e und f MTL II,
- in Bremen der Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Bewertungsbeträge für die Inanspruchnahme von Unterkunft durch Arbeiter vom 16. Juli 1970,
- in Hessen der Tarifvertrag vom 28. Februar 1966 über die Bewertung der Unterkunft für die unter die SR 2e und SR 2f MTL II fallenden Arbeiter,
- in Niedersachsen der Tarifvertrag vom 24. Februar 1968 über die Bewertung der Unterkunft für die unter die SR 2e und f MTL II fallenden Arbeiter,
- in Nordrhein-Westfalen der Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkunft gemäß Nr. 5 SR 2e MTL II für Arbeiter bei den Universitätskliniken in Aachen, Bonn, Köln und Münster vom 28. Februar 1966 sowie der Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeiter der Versorgungskuranstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Aachen und Bad Driburg vom 4. Dezember 1969,
- im Saarland der Tarifvertrag über die Bewertung von Unterkünften für die unter die SR 2e und SR 2f MTL II fallenden Arbeiter des Saarlandes vom 1. Oktober 1970,
- in Schleswig-Holstein der Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkunft für die unter die SR 2e und SR 2f MTL II fallenden Arbeiter vom 10. Juni 1966.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1978, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1:

Dieser Tarifvertrag gilt im Gegensatz zu den nach § 6 Nr. 6 am 31. 12. 1973 außer Kraft getretenen Tarifverträgen nicht nur für das Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten (Geltungsbereich der SR 2e MTL II), sondern für die unter den Geltungsbereich des MTL II fallenden Arbeiter in allen Bereichen.

2. Zu §§ 2 bis 5:

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 - SMBl. NW. 20330) gelten entsprechend.

- MBl. NW. 1974 S. 490.

203310

**Monatslohnvertrag Nr. 5
zum MTL II
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 3 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.04 - 1/74
v. 18. 3. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an die Stelle der Vorschriften des Monatslohnvertrages Nr. 4 zum MTL II vom 16. Februar 1973 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 16. 2. 1973 - SMBl. NW. 203310 -) treten, geben wir bekannt:

**Monatslohnvertrag Nr. 5 zum MTL II
vom 16. März 1974**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Hamburg.

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigte Kind in Höhe von 104,34 v. H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 122,10 v. H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 152,08 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 in der jeweils geltenden Fassung für den jeweiligen Kalendermonat gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlages wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes oder zur Erfüllung der Grenzschutzdienstpflicht einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Die Vomhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50,- DM beträgt.

2. Anderer Elternteil im Sinne des Satzes 1 ist

a) der andere natürliche Elternteil,

b) der andere Adoptiveltern-, Großeltern- oder Pflegeeltern- oder

c) gegenüber einem Stiefeltern- oder Ehegatte.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1974

Anlage
zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 zum MTL II
vom 16. März 1974

Monatstabellenlöhne

Lohn- gruppe	Monatstabellenlohn in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1 144,51	1 175,22	1 203,74	1 230,07	1 254,20	1 276,14	1 295,88	1 313,43	1 328,79	1 341,95
III	1 192,77	1 225,17	1 255,26	1 283,03	1 308,49	1 331,63	1 352,46	1 370,98	1 387,18	1 401,07
IV	1 218,37	1 251,67	1 282,59	1 311,13	1 337,29	1 361,07	1 382,48	1 401,51	1 418,16	1 432,43
V	1 243,69	1 277,87	1 309,61	1 338,91	1 365,77	1 390,19	1 412,17	1 431,70	1 448,79	1 463,44
VI	1 297,41	1 333,47	1 366,96	1 397,87	1 426,21	1 451,97	1 475,15	1 495,76	1 513,79	1 529,25
VII	1 354,08	1 392,13	1 427,46	1 460,07	1 489,96	1 517,14	1 541,60	1 563,34	1 582,36	1 598,67
VIIa	1 384,83	1 423,95	1 460,28	1 493,81	1 524,55	1 552,50	1 577,65	1 600,01	1 619,57	1 636,34
VIII	1 413,87	1 454,01	1 491,28	1 525,69	1 557,23	1 585,90	1 611,70	1 634,64	1 654,71	1 671,91
IX	1 524,84	1 568,86	1 609,74	1 647,48	1 682,07	1 713,52	1 744,72	1 772,65	1 797,08	1 818,02

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 183 beträgt. Unter Berücksichtigung der Protokollnotiz zu § 3 ergibt sich hieraus die anliegende „Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne“.
2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Januar 1974, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats November 1973 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen ist.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Januar 1974 an 13,85 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 11,08 v. H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zu MTL II – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBl. NW. 203311) erhöht sich aufgrund des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 von bisher 4,25 DM um 13,85 v. H. auf 4,84 DM. Daraus ergeben sich vom 1. 1. 1974 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,24 DM
II	0,29 DM
III	0,39 DM
IV	0,48 DM
V	0,58 DM
VI	0,68 DM
VII	0,77 DM
VIII	0,97 DM
IX	1,21 DM
X	1,50 DM

5. Nach § 3 Abs. 1 ist bei der Berechnung des Sozialzuschlages von dem Kinderzuschlag auszugehen, der dem Arbeiter für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen ist oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil für dasselbe Kind Kinderzuschlag nicht zustehen würde. Ein anderer Elternteil kann auch eine Person sein, die nicht Ehegatte oder nicht mehr Ehegatte des Arbeiters ist. Die Protokollnotiz Nummer 2 Buchst. c zu § 3 Abs. 1 stellt klar, daß auch der Ehegatte eines Stiefvaters oder einer Stiefmutter anderer Elternteil im Sinne dieser Vorschrift ist.

Zur Errechnung des Sozialzuschlages geben wir folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Die Arbeiterin ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der andere Elternteil, weil kein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages gestellt ist. Die Arbeiterin erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde die Arbeiterin selbst den Kinderzuschlag, und zwar in voller Höhe, erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Eltern zur Hälfte.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages betreffend Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 8 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 8 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Der andere Elternteil ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 8 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den der andere Elternteil erhält.

Würde der andere Elternteil keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 6:

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Die leibliche Mutter ist Beamtin. Der leibliche Vater steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammenreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag, die nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge auch auf das Arbeitsverhältnis des Stiefvaters sinngemäß anzuwenden sind, nur die leibliche Mutter.

Würde die leibliche Mutter für dieses Kind keinen Kinderzuschlag erhalten, stünde dieser dem Stiefvater zu. Dieser fiktive Kinderzuschlag ist in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einzubeziehen.

Beispiel 7:

Der Stiefvater ist vollbeschäftigter Arbeiter. Der leibliche Vater steht als vollbeschäftigter Arbeiter oder Angestellter ebenfalls im öffentlichen Dienst. Die leibliche Mutter steht nicht im öffentlichen Dienst. Den Kinderzuschlag erhält der leibliche Vater. Der Stiefvater erhält nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften, die auf sein Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, keinen Kinderzuschlag.

Der Anspruch des Stiefvaters auf den Kinderzuschlag entfällt nicht deshalb, weil der andere Ehegatte oder andere Elternteil den Kinderzuschlag erhält, sondern wegen des vorrangigen Anspruchs des leiblichen Vaters gegenüber dem Anspruch des Stiefvaters. Der fiktive Kinderzuschlag kann daher nicht in die Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag des Stiefvaters einbezogen werden.

6. Der Arbeiter, dem Kinderzuschlag nicht für den vollen Kalendermonat zusteht, hat für diesen Kalendermonat Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (vgl. Abschnitt II Buchst. f meines – des Finanzministers – RdErl. v. 15. 6. 1964 – SMBl. NW. 85). Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Lohn einschließlich des Anspruchs auf den anteiligen Kinderzuschlag für streikbedingte Ausfallzeiten gemäß meines – des Finanzministers – Schnellbriefes vom 19. Februar 1974 – B 4000 – 2.13 – IV 1 – (n. v.) entfällt. Andererseits bestimmt § 1 Abs. 9 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 29. 7. 1968 – SMBl. NW. 203312), daß für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem BKGG zusteht, der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt wird, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt.

Anläßlich der Beendigung des am 10. Februar 1974 begonnenen Streiks ist mit den Gewerkschaften vereinbart worden, daß bei der Anwendung des § 1 Abs. 9 des vorgenannten Tarifvertrages über die Anrechnung von Kindergeld auf den Kinderzuschlag ein Kindergeld, auf das zwar ein Anspruch besteht, das aber nicht beansprucht wird, nicht berücksichtigt wird. Wird Kindergeld beansprucht, ist es auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile
der Monatstabellenlöhne
für die Zeit vom 1. Januar 1974 an

Lohn- gruppe	1 Pf	2 Pf	3 Pf	4 Pf	5 Pf	6 Pf	7 Pf	8 Pf	9 Pf	10 Pf
II	625	642	658	672	685	697	708	718	726	733
III	652	669	686	701	715	728	739	749	758	766
IV	666	684	701	716	731	744	755	766	775	783
V	680	698	716	732	746	760	772	782	792	800
VI	709	729	747	764	779	793	806	817	827	836
VII	740	761	780	798	814	829	842	854	865	874
VIIa	757	778	798	816	833	848	862	874	885	894
VIII	773	795	815	834	851	867	881	893	904	914
IX	833	857	880	900	919	936	953	969	982	993

– MBl. NW. 1974 S. 492.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 16. März 1974
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL)
vom 9. Oktober 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4231 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.32.05 – 1/74
v. 18. 3. 1974

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBl. NW. 203311 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 16. März 1974
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL)
vom 9. Oktober 1963**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVZ zum MTL

Abschnitt A Nr. 100 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Oktober 1973, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden der Betrag „11,50 DM“ durch den Betrag „12,88 DM“, der Betrag „14,- DM“ durch den Betrag „15,68 DM“, der Betrag „17,50 DM“ durch den Betrag „19,60 DM“, der Betrag „22,50 DM“ durch den Betrag „25,20 DM“ und der Betrag „5,- DM“ durch den Betrag „5,60 DM“ ersetzt.
- In Absatz 5 wird der Betrag „2,65 DM“ durch den Betrag „2,97 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1974

– MBl. NW. 1974 S. 494.

203311

**Tarifvertrag
über die Gewährung eines Zuschlages
für Dienst zu ungünstigen Zeiten an
Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 24. März 1970**

Änderung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4231 – 6 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 30/74
v. 19. 3. 1974

Am 1. 1. 1974 ist die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen – EZuLV 1973 – in Kraft getreten, die gemäß Artikel 74 a des Grundgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auch für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gilt. Zur Anpassung an die neue Rechtslage erhält Abschnitt B Nr. 1 des Gem. RdErl. v. 17. 4. 1970 (SMBL. NW. 203311) folgende Fassung:

1. Zu § 1

- a) Zu den Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlages und zur Höhe des Zuschlages für Arbeiter verweist der Tarifvertrag auf die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen. Für die Beamten des Landes gelten gemäß Artikel 74 a des Grundgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 1. 1. 1974 an die Vorschriften über die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen – EZuLV 1973 – (BGBl. I S. 1947). Diese Vorschriften und die vom Land zu ihrer Durchführung getroffenen Bestimmungen sind auf die Arbeiter entsprechend anzuwenden.

Die für die Beamten des Landes geltenden Regelungen enthalten seit dem 1. 1. 1971 keine Einschränkung mehr, nach der die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nur bestimmten Beamtengruppen gewährt werden dürfte. Gemäß der Protokollnotiz zu § 1 ist der Zuschlag allen Arbeitern zu gewähren, die die in der EZuLV 1973 hierfür bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen keine Beamten beschäftigt werden.

- b) Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EZuLV 1973 sind nur solche Zeiten zulagefähig, die als Arbeitszeit (Dienst) berücksichtigt werden. Für Zeiten, in denen ein Beamter wegen Urlaubs oder Krankheit keinen Dienst geleistet hat, kann ihm die Zulage nicht weitergewährt werden. Infolge der Verweisung in Absatz 2 auf die für die Beamten geltende Regelung kann auch der Lohnzuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht neben dem Urlaubslohn und nicht neben den Krankenbezügen weitergewährt werden. Aus demselben Grund bleibt dieser Zuschlag bei der Bemessung des Zuschlages nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II (Urlaubslohn), bei der Lohnfortzahlung nach § 42 Abs. 3 MTL II und bei der Bemessung des nach §§ 33 und 35 MTL II fortzuzahlenden Lohnes unberücksichtigt. Die Regelung in diesem Tarifvertrag geht der allgemeinen Regelung im MTL II vor.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) hat der Arbeiter für die infolge eines auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertages ausgefallene Arbeitszeit einen nicht abdingbaren Anspruch auf den Arbeitsverdienst, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Der Lohnzuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten gehört zum Arbeitsverdienst im Sinne des Gesetzes.

– MBl. NW. 1974 S. 495.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.